

Benutzungsordnung (Einstellbedingungen) für die Tiefgaragen in den Gebäuden des Beruflichen Schulzentrums Kempten (Allgäu)

O. Vorbemerkung

Der Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) betreibt in Kempten (Allgäu) im Gebäude Kotterner Str. 43 eine Tiefgarage mit ca.100 Stellplätzen und im Gebäude Wiesstr. 30 eine Tiefgarage mit 50 Stellplätzen. Die Tiefgaragen werden als zentrale Einrichtungen des Zweckverbandes von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes verwaltet. Sie sind vorrangig für eine Benützung durch das Personal der im Beruflichen Schulzentrum untergebrachten Schulen einschließlich ihrer Verwaltungen und der Zweckverbandsverwaltung bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

1. Benutzungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Tiefgaragen dürfen nur mit Erlaubnis der Zweckverbandsverwaltung benützt werden.
- 1.2 Wer die Tiefgaragen benützt, hat diese Benutzungsordnung (Einstellbedingungen) zu beachten. Er erkennt sie mit der Benutzung der Tiefgaragen an.
- 1.3 Die Benutzungsbefugten erhalten von der Verwaltung des Zweckverbandes eine Codekarte, mit der die Einfahrtschranke geöffnet werden kann. Die Codekarte und damit die Benützungsbefugnis dürfen nicht übertragen werden.

Bei Verlust einer Codekarte sind die Kosten der Wiederbeschaffung sowie etwaige notwendige Änderungen am Sicherungssystem vom Benützungsbefugten zu tragen, bzw. dem Zweckverband zu ersetzen.
- 1.4 Sonstige Erlaubnisse zur Benutzung, z.B. bei Abendveranstaltungen, Wochenendveranstaltungen, Ferienzeiten, für Dauerbenützer u. dgl. werden entweder generell oder im Einzelfall erteilt.

2. Benutzungszeit

- 2.1 Die Tiefgaragen stehen den Benutzungsbefugten an Schultagen von Montag - Freitag von 7.00 - 18.30 Uhr zur Verfügung. Sie dürfen nur während dieser Zeit benutzt werden. Nach Schließen der Tiefgaragen noch dort befindliche Fahrzeuge können erst am nächsten Tag wieder entfernt werden.
- 2.2 Für Sonderbenutzung, z.B. bei Veranstaltungen nach Ziff. 1.4, gelten die jeweils in der Erlaubnis festgesetzten Zeiten und Entgelte.

3. Benutzungsentgelt

- 3.1 Für Benutzungen der Tiefgaragen während der Normalzeiten (Ziff. 2.1) ist das Benutzungsentgelt in jeweils festgesetzter und bekanntgegebener Höhe zu entrichten.

4. Benutzungsbestimmungen

- 4.1 Der Benutzer hat sein Fahrzeug genau auf dem markierten Platz abzustellen und zwar so, daß jederzeit das unbehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Abstellplätzen möglich ist. Beachtet der Benutzer diese Vorschrift nicht, so ist der Zweckverband ohne weiteres ermächtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Vorrichtungen auf Kosten des Benutzers in die vorgeschriebene Lage zu bringen oder abschleppen zu lassen.
- 4.2 Dem Benutzer ist es untersagt, auf dem Abstellplatz, den Fahrbahnen oder den Rampen Kfz-Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder gründlich von innen zu reinigen, sowie Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen.
- 4.3 Der Aufenthalt in den Tiefgaragen zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie des Be- und Entladens ist nicht gestattet. Nach dem Einstellen des Kraftfahrzeuges hat der Benutzer die Tiefgarage sofort zu verlassen.
- 4.4 Die Reinigung der Tiefgaragen erfolgt durch den Zweckverband, jedoch sind schuldhaftige Verunreinigungen, die über das unvermeidliche Maß hinausgehen und die der Benutzer zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Zweckverband berechtigt, diese Verunreinigung auf Kosten des Benutzers beseitigen zu lassen.
- 4.5 Den Weisungen des Personals des Zweckverbandes ist Folge zu leisten.
- 4.6 Außer dem Kraftfahrzeug dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- 4.7 Das Kraftfahrzeug ist zu verschließen.
- 4.8 Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrsschilder werden auf den Verkehr in den Tiefgaragen angewandt. Sie sind ebenso wie alle sonstigen in den Tiefgaragen angebrachten Verkehrsregelungen zu beachten.

In den Tiefgaragen darf nur im Schrittempo gefahren werden.

- 4.9 Ferner sind alle sonstigen behördlichen Vorschriften vom Benutzer zu beachten. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist somit u.a. in den Tiefgaragen verboten:
- 4.9.1 Das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
 - 4.9.2 Die Lagerung von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Gegenständen und entleerten Betriebsstoffbehältern.
 - 4.9.3 Das Laufenlassen der Motoren im Stand.
 - 4.9.4 Die lose Aufbewahrung gebrauchter Putzwolle und -lappen.
 - 4.9.5 Das unnötige Laufenlassen und das Erproben der Motoren.
 - 4.9.6 Die Einstellung von Kraftfahrzeugen mit undichtem Tank, Vergaser usw.
- 4.10 Der Zweckverband ist berechtigt, im Falle einer Gefahr eingestellte Kraftfahrzeuge aus den Tiefgaragen zu entfernen.

5. Haftung

- 5.1 Die Benützung der Tiefgaragen erfolgt auf Gefahr des Benutzers. Der Zweckverband haftet nicht für Beschädigungen, Zerstörung oder Entwendung des Fahrzeugs und seines Inhalts.
- 5.2 Der Zweckverband haftet nur für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten und Beauftragten verschuldet werden. Der Benutzer ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Tiefgarage anzuzeigen. Der Zweckverband haftet auch nicht für Schäden, die durch andere Benutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Er haftet auch nicht für Witterungseinflüsse, denen das Fahrzeug aufgrund der baulichen Beschaffenheit der Tiefgaragen ausgesetzt ist.
- 5.3 Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Zweckverband oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte, über das unvermeidliche Maß hinausgehende Verunreinigungen der Tiefgaragen.
- 5.4 Dem Zweckverband steht für alle seine Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Benutzers zu.

6. Gerichtsstand

- 6.1 Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dieser Benutzungsordnung (Einstellbedingungen) ist Kempten (Allgäu).

7. Stellplätze außerhalb der Tiefgaragen

- 7.1 Diese Benutzungsordnung (Einstellbedingungen) gilt sinngemäß auch für die Benützung der Stellplätze auf dem Schulgrundstück außerhalb der Tiefgaragen.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Benutzungsordnung (Einstellbedingungen) tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Benutzungsordnung vom 01.06.1986.
- 8.2 Sie ist in den Tiefgaragen an geeigneter Stelle öffentlich auszuhängen.

Kempten (Allgäu),
ZWECKVERBAND BERUFLICHES
SCHULZENTRUM KEMPTEN (ALLGÄU)